Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 7836.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bauunternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, der Stadtgemeinde Treffurt und der ländlichen Gemeinde Diedorf, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1871.

(Nr. 7837.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Ständen der Provinz Hannover auf dem vierten Provinziallandtage am 4. November 1870. beschlossen worden, zur Förderung des Landstraßenbaues innerhalb der Provinz eine Anleihe aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Stände: zu diesem Zwecke ständische Obligationen bis zu dem Höchstbetrage von 2,500,000 Thalern ausstellen zu dürfen, welche spätestens vom Jahre 1885. ab mit Einem Prozent des ursprünglichen Schuldbetrages und den zuwachsenden Zinsen jährlich amortisirt werden, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern, in Buchstaben: zwei Millionen fünfmal Hundert Tausend Thalern, welche in Apoints von 100 Thalern, 200 Thalern, 500 Thalern und 1000 Thalern nach dem anliegenden Schema und unter Beifügung von Zinskupons und Talons nach den beiliegenden Formularen auszufertigen, nach einem vom provinzialständischen Verwaltungsausschuß zu normirenden Prozentsatz jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom Jahre 1885. ab mit jährlich wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Hannover.

Obligation

der

Provinz Hannover

Littr...... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... bestätigten Beschlusses des vierten Provinziallandtages der Provinz Hannover vom 4. November 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 2,500,000 Thalern bekennt sich das Landesdirektorium der Provinz Hannover Namens dieser Provinz durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche mit ..... Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 2,500,000 Thalern geschieht vom Jahre 1885. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des von dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse beschlossenen Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1885. ab in dem Monate Mai jeden Jahres durch das Landesdirektorium. Dem Provinziallandtage wird jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, die jährliche Tilgung bereits vor dem Jahre 1885. beginnen zu lassen, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 1890. zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt zweimal und zwar mindestens resp. sechs und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, dem Amtsblatt für Hannover, der Zeitung für Norddeutschland, dem Hannoverschen Courier und der Weserzeitung. Im Falle des Eingehens eines der letzteren drei Blätter hat an dessen Stelle der provinzialständische Verwaltungsausschuß ein anderes zu wählen und die Wahl in den übrigen vorgenannten Blättern bekannt zu machen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit ..... Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover, und zwar auch in der nach dem Eintritte der Fälligkeit folgenden Zeit und außerdem bei denjenigen Bankhäusern, welche in den benannten Blättern öffentlich werden bezeichnet werden, hier jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörenden Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Provinz Hannover.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziff. 5. und 502. der Allgemeinen Bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Landesdirektorium anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Streitigkeiten zwischen dem Inhaber des Talons und dem Inhaber der Schuldverschreibung entscheidet der Richter; bis zu dieser Entscheidung werden die Kupons nicht verabreicht.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Provinz Hannover mit ihrem gesammten Vermögen, namentlich auch mit der ihr im Gesetze vom 7. März 1868. eigenthümlich überwiesenen Summe von jährlich 500,000 Thalern aus den Staatshaushalts-Einnahmen, sowie mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hannover, den ..ten .... 18..

Das Landesdirektorium der Provinz Hannover.

(Trockenes Siegel des Landesdirektoriums.)

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder des Landesdirektoriums und Gegenzeichnung eines Kontrolbeamten.)

Pro-

Provinz Hannover.

Zinskupon

zur

Obligation der Provinz Hannover

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover.

Hannover, den ..ten .... 18..

Das Landesdirektorium der Provinz Hannover.

(Trockenes Siegel.)

(Unterschrift oder Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Landesdirektoriums und eigenhändige Gegenzeichnung eines Kontrolbeamten.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Hannover.

Talon

zur

Obligation der Provinz Hannover

Littr...... № .....

über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation der Provinz Hannover die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der ständischen Hauptkasse zu Hannover.

Hannover, den ..ten .... 18..

Das Landesdirektorium der Provinz Hannover.

(Trockenes Siegel.)

(Unterschrift oder Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Landesdirektoriums und eigenhändige Gegenzeichnung eines Kontrolbeamten.)

(Nr. 7838.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1871., betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. ertheile Ich dem beigefügten, in Folge der Beschlüsse der Hoya-Diepholzschen Landschaft aufgestellten

Revidirten Reglement für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse

auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar d. J., Gesetz-Samml. S. 90., hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist nebst dem gedachten Reglement durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Revidirtes Reglement
für die
Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

I. Allgemeines.

§. 1.

Für die Grafschaften Hoya und Diepholz, sowie für die dazu gehörigen Landestheile besteht eine Feuerversicherungs-Anstalt unter dem Namen „Hoya-Diepholzsche Brandkasse.“

Dieselbe bezweckt gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Brandschaden, mit Ausnahme der durch Krieg und bürgerliche Unruhen verursachten Schäden (§. 42.). Der Beitritt zu ihr ist freiwillig.

Sie ist befugt, die übernommenen Versicherungen ganz oder theilweise durch Rückversicherungen zu decken, auch sich Verbänden öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen.

§. 2.

Die Brandkasse ist eine öffentliche. Sie hat die Rechte einer juristischen Person und ihren Sitz in Nienburg.

§. 3.

§. 3.

Die innere Leitung und Vertretung der Anstalt hat, unter Oberaufsicht des Königlichen Oberpräsidenten, der Ausschuß der Hoya-Diepholzschen Landschaft.

Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt und deren gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach Außen erfolgt durch die Direktion, und zwar auch bei denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Direktion ist berechtigt, sich dabei in einzelnen Fällen andere Personen zu substituiren.

§. 4.

Die Direktion wird von dem Präsidenten der Landschaft oder dessen Vertreter, unter Mitwirkung des Landsyndikus, geführt.

Auf Vorschlag des mit den Direktionsgeschäften betrauten Landschaftsrathes kann der Ausschuß genehmigen, daß die Führung der Direktion einem anderen Mitgliede des Ausschusses, welches zur Uebernahme des Amts bereit ist, übertragen werde.

Die örtliche Wahrnehmung der Brandkassen-Angelegenheiten geschieht durch zu bestellende Bezirksdeputirte, bezw. Stellvertreter derselben, unter Leitung und nach Anweisung der Direktion.

§. 5.

Gegen die Verfügungen der Direktion findet Berufung an den landschaftlichen Ausschuß statt. Gegen die Verfügungen des Ausschusses ist die Berufung, und zwar an die Hoya-Diepholzsche Landschaft, welche darüber auf dem Landtage endgültig zu entscheiden hat, nur dann statthaft, wenn in Frage kommt

1) die Verpflichtung der Anstalt zur Annahme der Versicherung nach §§. 15. und 16.,

2) die Beitragspflicht des Versicherten in Gemäßheit der §§. 31—41.

Alle Berufungen gegen die Verfügungen der Direktion oder des landschaftlichen Ausschusses sind, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen vierwöchiger unerstreckbarer Frist, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung bezw. der Eröffnung der Verfügung, bei derjenigen Behörde, welche diese erlassen hat, anzubringen und zu rechtfertigen.

Berufungen, welche die Beitragspflicht betreffen, hemmen die Fortsetzung des Verfahrens nicht.

§. 6.

Dem Ausschusse steht im Besonderen zu:

1) der Erlaß allgemeiner und besonderer Geschäfts- und Dienstanweisungen an die Direktion und Beamten der Anstalt zur Ausführung dieses Reglements;

2) die Anstellung bezw. Annahme und Entlassung des Hülfspersonals der Direktion;

3) die Bewilligung der Gehalte, etwaigen Wartegelder und Ruhegehalte an dasselbe innerhalb des festgesetzten Regulativs (§. 7.);

4) die

4) die Annahme bezw. Entlassung der Bezirksdeputirten, sowie die Feststellung ihrer Geschäftsanweisung;
5) die Feststellung der den Angestellten und Bezirksdeputirten für Mühewaltungen und Auslagen in Brandkassensachen von den Betheiligten oder aus der Brandkasse zu zahlenden Vergütungen;
6) die Entscheidung von Berufungen und Beschwerden wider die Verfügungen der Direktion oder über deren Geschäftsführung;
7) die Genehmigung von Rückversicherungsverträgen, sowie von Verträgen über den Beitritt der Anstalt zu Verbänden öffentlicher Versicherungsanstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden (§. 1.);
8) die Verwaltung des Reservefonds (§. 9.);
9) die Anordnung außerordentlicher Beiträge (§. 41.);
10) die Aufnahme zeitweiliger Anleihen und deren Tilgung (§. 41.);
11) die Abnahme der jährlichen Rechnungen (§. 11.);
12) die etwaige Abänderung des Rechnungsjahres (§. 11.) und der damit in Verbindung stehenden Fristen;
13) die Bewilligung nicht feststehender Ausgaben zu feuerpolizeilichen Zwecken (§. 54.);
14) die Abänderung der Klassifikation der Gebäude, sowie des Beitragsverhältnisses der Klassen gegen einander (§. 40.);
15) die Aufstellung, sowie die Abänderung der Schätzeranweisung, sowie der Schätzervergütungen (§. 55.), desgleichen die Abänderung der Vergütungssätze für Spritzenprämien und Fuhrkosten (§. 53.).

§. 7.

Der Direktor erhält aus der Brandkasse kein Gehalt, dagegen für Geschäfte außerhalb seines Wohnorts an Diäten täglich drei Thaler und daneben Reisekosten nach den für den Hannoverschen Provinziallandtag bestehenden Grundsätzen. Außerhalb der Grafschaften Hoya und Diepholz wohnende Direktoren können die Reisekosten nur nach der Entfernung ihres Gutes von dem Ziele der Reise liquidiren.

Die Gehalte und fortlaufenden Vergütungen des Hülfspersonals der Direktion, sowie die sonstigen fortlaufenden Verwaltungsausgaben, mit Einschluß eines Fonds für außerordentliche Vergütungen und Ausgaben, sind von der Landschaft durch ein Regulativ festzustellen. Innerhalb des festgestellten Regulativs steht dem Ausschusse die Verwendung selbstständig zu.

Das Regulativ, sowie allgemeine Geschäfts- und Dienstanweisungen sind dem Oberpräsidenten zur Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die Bestreitung der Ausgaben der Anstalt erfolgt aus dem Betriebs- und Reservefonds derselben.

Den

Den Betriebsfonds bilden sämmtliche Einnahmen der Anstalt, soweit sie nicht nach §. 9. dem Reservefonds zufallen.

§. 9.

Dem Reservefonds fließen die zur Bestreitung der Jahresausgaben der Anstalt nicht erforderlichen Einnahmen des Jahres, sowie die Zinsen der Kapitalien des Fonds zu.

Die Mittel des Reservefonds sind in inländischen Staats-Obligationen oder in inländischen Rentenbriefen, Obligationen der Hannoverschen Landes-Kreditanstalt oder der ritterschaftlichen Kreditanstalten verzinslich zu belegen, jedoch ist es zuläßig, 10 Prozent des Bestandes a conto di tempo und ferner 10 Prozent auf Realhypotheken mit pupillarischer Sicherheit anzulegen.

§. 10.

Der Reservefonds darf in einem Jahre nie über die Hälfte seines Betrages angegriffen werden.

Die Verwendung bis zur Hälfte tritt ein, wenn und soweit die Bestreitung der Ausgaben nicht durch Beiträge der Theilnehmer von 9 (neun) Sgr. à 100 Rthlr. Beitragskapital für das Jahr erfolgen kann.

Der angegriffene Theil wird nach Maßgabe des §. 9. wieder ergänzt.

§. 11.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt hat die Direktion alljährlich dem Ausschusse Rechnung zu legen. Nach erfolgter Abnahme ist die Jahresrechnung durch den Ausschuß im Amtsblatte der Provinz im Auszuge zu veröffentlichen.

Von der Verwaltung und dem Bestande des Reservefonds hat der landschaftliche Ausschuß der Landschaft Nachweisung zu geben, unbeschadet der der Aufsichtsbehörde alljährlich vorzulegenden Bilanz und sonstigen Rechenschaftsnachweisungen über den Betrieb der Anstalt.

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr (§. 6. Ziff. 12.).

§. 12.

Die bei etwaiger Auflösung der Anstalt vorhandenen Mittel derselben werden Eigenthum der Hoya-Diepholzschen Landschaft. Sie sind von derselben mit Genehmigung des zuständigen Ressortministers für kommunale Zwecke des Landschaftsbezirks zu verwenden.

§. 13.

Streitigkeiten

1) über das Recht zur Theilnahme der Anstalt nach II.,
2) über die Verpflichtung zu Brandkassen-Beiträgen nach III.,
3) über das Verfahren bei Ausmittelung des Brandschadens nach IV. Ziff. 2.,
4) über Löschungsprämien und sonstige Leistungen der Anstalt nach V.

sind unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch die nach diesem Reglement zuständigen Behörden zu entscheiden.

Sonstige Streitigkeiten aus der Versicherung, namentlich auch über den Anspruch auf Brandentschädigung an sich und dessen Umfang, verbleiben dem Rechtswege.

§. 14.

In Beziehung auf die Frist, binnen welcher Ansprüche auf Versicherungssummen, Prämien, Fuhrgelder und Entschädigungen zur Anzeige und Liquidation gebracht werden müssen, bewendet es bei der Vorschrift im §. 45. des Gesetzes vom 24. August 1849.

II. Versicherung.

§. 15.

Die Anstalt darf nur im Gebiete derselben belegene Gebäude, unvollendete nicht ausgeschlossen, versichern.

Sie ist zur Versicherung solcher Gebäude verpflichtet, soweit nicht Ausnahmen durch dieses Reglement festgesetzt sind (§. 16.).

Aus denjenigen Theilen der Provinz Hannover, welche mit Aemtern, deren Sitz sich in den Grafschaften Hoya-Diepholz befindet, zu einem Verwaltungsbezirke vereinigt sind oder werden, können ausnahmsweise Versicherungen zugelassen werden.

§. 16.

Nicht aufnahmefähig sind: Pulvermühlen und Pulvermagazine, Zuckerraffinerien, Schwefelraffinerien, Terpentin-, Lack- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, ätherischen Oelen und Essenzen, von Phosphor, Knallsilber und Knallgold und Zündmaterial aller Art, Papierfabriken mit Ofentrocknerei, Leimfabriken, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Flachs- und Hanf-Reinigungsanstalten, Kienrußhütten, Gasfabriken, nicht gewölbte Ziegel- und Kalköfen und die dieselben umschließenden Gebäude, Kühlöfen auf Glashütten, Samenausklängelungs-Anstalten und Theerkochereien.

Der Direktion steht die Befugniß zu, außer den vorstehend genannten Gebäuden auch andere von der Aufnahme auszuschließen, oder, wenn sie bereits aufgenommen sind, aus der Anstalt zu entfernen, wenn die besondere Feuergefährlichkeit derselben von ihr nach vorgängiger Anhörung von Sachverständigen erkannt ist.

Die Bestellung und Anweisung der Sachverständigen geschieht durch die Direktion. Die Kosten für die Zuziehung der Sachverständigen trägt der die Versicherung Beanspruchende bezw. der Versicherte, bei dem Ausschlusse bereits versicherter Gebäude der Letztere jedoch nur dann, wenn solcher gegen dessen Widerspruch endgültig verfügt wird.

Die Versicherung des danach ausgeschlossenen Gebäudes erlischt mit Ablauf von vier Wochen, angerechnet vom Tage der Eröffnung der Verfügung der Direktion, es sei denn, daß ein Anderes zwischen beiden Theilen verabredet ist (§. 39.).

§. 17.

Die Versicherung des Gebäudes befaßt alle Bestandtheile und Zubehörungen desselben.

Als Zubehörung gilt alles, was mit dem Gebäude als solchem zu seinem Zwecke für die Dauer verbunden ist.

Erhält das Gebäude nach Abschluß der Versicherung neue Bestandtheile oder Zubehörungen, so werden diese von ihr ohne Weiteres ergriffen.

Die Ausschließung bestimmter (reeller) Bestandtheile und Zubehörungen des Gebäudes von der Versicherung ist der Regel nach unstatthaft, jedoch ist

1) sowohl die Anstalt als der Versicherungsnehmer zur Ausschließung von Gegenständen besonderen Kunstwerths, sowie von Maschinen und ähnlichem Zubehör,

2) der Versicherungsnehmer zur Ausschließung der Grundmauern und massiven Keller (Souterrains), auch der Zubehörungen des Gebäudes,

berechtigt. Hat das Gebäude mehrere Zubehörungen derselben Art, so muß die Ausschließung diese sämmtlich betreffen.

§. 18.

Die Versicherung des Gebäudes darf nur den reinen Bauwerth desselben, entweder zum vollen Betrage oder zu einem Prozenttheile, betreffen.

Unvollendete Gebäude können nur nach dem Werthe zur Zeit der Versicherung, jedoch unter Mitheranziehung der etwa schon herangeschafften Baumaterialien, versichert werden.

Die Versicherung begründet die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz derjenigen Verminderung am ordnungsmäßig festgestellten Bauwerthe des Gebäudes und seiner Zubehörungen (vergl. §. 24.), welche durch Brand, kalten Blitzschlag oder durch Maßnahme Behufs der Rettung oder Löschung auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörde oder Person eingetreten ist (Brandschaden, vergl. §. 46.).

Ist der Bauwerth des Gebäudes nach der letzten Feststellung durch Abbruch oder Einsturz u. s. w. vermindert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerthe, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes noch hatte.

§. 19.

Berechtigt zur Versicherungsnahme ist derjenige, welcher auf Grund eines zum Erwerbe des Eigenthums oder eines erblich-dinglichen Nutzungsrechts gereichenden Titels das Gebäude besitzt.

Die Versicherung von Gebäuden im Miteigenthume oder gemeinschaftlicher erblich-dinglicher Nutznießung steht jedem Miteigenthümer oder Nutznießer nach seinem Antheile zu, stehen die Antheile nicht fest, nur der Gesammtheit der Miteigenthümer oder Nutznießer.

Hinsichtlich des Uebergangs der Versicherung bei Veräußerungen der versicherten Gebäude verbleibt es bei der Bestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 24. August 1849.

§. 20.

Ist ein in der Anstalt zum vollen Bauwerth versichertes Gebäude zugleich in einer anderen Anstalt ganz oder theilweise versichert, so findet im Brandfalle keine Entschädigung durch die erstere statt.

Dasselbe tritt ein, wenn Bestandtheile oder Zubehörungen des Gebäudes oder Prozenttheile des Bauwerths von der Versicherung in der Anstalt ausgenommen oder ausgeschlossen (§. 17.) und sie in einer anderen Anstalt ohne vorgängige Genehmigung der Direktion versichert sind.

§. 21.

Mitglieder der Brandversicherungsgesellschaft dürfen, bei Strafe des Verlustes der Brandschadenvergütung für die in der Anstalt versicherten Gebäude, andere ihnen gehörige Gebäude, welche mit den versicherten in dem Verhältnisse von Haupt- und Nebengebäuden stehen, oder zu demselben Gehöfte, zu derselben Fabrik oder sonstigem Betriebe gehören, bei einer anderen Anstalt nicht versichern. Ausnahmen können von der Direktion aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 22.

Alle Anträge wegen Versicherung in der Anstalt sind schriftlich an den Bezirksdeputirten zu richten (§. 24.).

Beantragt der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich die Versicherung des Bauwerths nur zu einem Prozenttheile, so gilt der Antrag als auf die Versicherung des vollen Bauwerths gerichtet.

§. 23.

Die Ermittelung des Bauwerths des zu versichernden Gebäudes erfolgt auf Grund vorgängiger Abschätzung durch Sachverständige.

Die Abschätzung ist von Neuem erforderlich:

1) auf Erfordern der Obrigkeit wegen anzunehmender Verminderung des Bauwerths zufolge Abbruchs, Einsturzes, Baufälligkeit, Brand ꝛc.;
2) auf den Antrag des Versicherten;
3) auf Anordnung der Direktion in einzelnen, von ihr für erforderlich erachteten Fällen;
4) hinsichtlich sämmtlicher in der Anstalt versicherten Gebäude von Zeit zu Zeit nach näherer Bestimmung der Direktion (Gebäuderevision).

Der Versicherte hat die Verminderung des Bauwerths zufolge Abbruchs oder Einsturzes ꝛc. binnen 14 Tagen nach Eintritt der Verminderung dem Bezirksdeputirten anzuzeigen, widrigenfalls er im Brandfalle außer der verhältnißmäßigen, von der Direktion festzustellenden Ermäßigung der Brandschaden-Vergütung sich einen Abzug von 10 Prozent der letzteren gefallen lassen muß.

Derselbe Nachtheil tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer unterlassen hat, in dem Versicherungsantrage anzuzeigen, daß und in welchem Maße Dritte zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes Material und Arbeit unentgeltlich zu liefern haben.

§. 24.

§. 24.

Die Abschätzung erfolgt unter Leitung des Bezirksdeputirten durch höchstens zwei Sachverständige, welche auf Vorschlag der Direktion, unter Vorbehalt des Widerrufs Seitens derselben, von der Obrigkeit zu bestellen und ein für alle Mal auf ihr Amt zu beeidigen sind.

Der Schätzungstermin ist thunlichst bald anzusetzen. Der Versicherungsnehmer ist demselben beizuwohnen berechtigt. Im Falle seiner Abwesenheit hat der Bezirksdeputirte statt des Versicherungsnehmers den Gemeindevorsteher oder einen Theilnehmer der Brandkasse zuzuziehen.

§. 25.

Der von den Schätzern zu ermittelnde Bauwerth besteht in den mittleren Ortspreisen der zum Neubau des Gebäudes erforderlichen Materialien und Arbeiten zur Zeit der Schätzung, in Ermangelung solcher Preise in den gängigen Kauf- und Herstellungspreisen, unter Absatz der Werthminderung zufolge Alters und sonstiger Umstände.

Vorübergehende Schwankungen der Preise bleiben außer Betracht.

Geht die ermittelte Summe, getheilt durch 10, nicht in vollen Thalern auf, so ist der Rest abzusetzen.

§. 26.

Der Bezirksdeputirte hat das Ergebniß der Abschätzung und diejenigen Angaben, welche für die Aufnahmefähigkeit und Klassifikation maßgebend sind, der Direktion mit sämmtlichen Verhandlungen zur Beschlußnahme einzusenden.

Die Versicherung, sowie die Veränderung derselben auf Grund vorgängiger Abschätzung des Bauwerths tritt in Kraft, sobald das Ergebniß von der Direktion genehmigt ist, und zwar mit Anfang des Tages der Ausfertigung der genehmigenden Verfügung.

§. 27.

Die Direktion ist befugt, vor Aufnahme eines Gebäudes oder vor Erhöhung der Versicherungssumme eine anderweite Schätzung eintreten zu lassen.

Die Direktion, sowie der Versicherte haben Behufs der wiederholten Schätzung eine gleiche Zahl von Sachverständigen in Vorschlag zu bringen. Die Kosten der Untersuchung und Schätzung trägt die Brandkasse.

Der Durchschnitt dieser Schätzung bildet den Versicherungswerth der Gebäude.

Bis zu erfolgter Ausmittelung hat der erste Schätzungsanschlag vorläufig Gültigkeit und giebt dem Betheiligten einen Anspruch, nach demselben die einstweilige Aufnahme bezw. Erhöhung zu verlangen.

§. 28.

Dem Versicherten steht jederzeit zu, die Versicherung bis zum vollen Bauwerthe zu erhöhen, unbeschadet der Zuständigkeit der Direktion nach §. 17. Die Erhöhung der Versicherung ist jedoch während eines Brandes im Orte unstatthaft.

 Des-

Desgleichen steht dem Versicherten zu, die Versicherung des Gebäudes oder der §. 17. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Gegenstände aufzuheben oder auf einen geringeren Prozenttheil des Bauwerths herabzusetzen.

Die Aufhebung beziehungsweise Herabsetzung kann jedoch nur auf den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres geschehen.

Die Erklärung darüber ist spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres der Direktion anzuzeigen, widrigenfalls sie unwirksam ist.

Die austretenden Mitglieder haben kein Recht, einen Antheil aus dem Reservefonds zu verlangen, sind aber zur Entrichtung ihres Antheils an den beim Austritt vorhandenen Schulden der Anstalt verpflichtet.

§. 29.

Eigenthums-Veränderungen sind bei dem Bezirksdeputirten binnen drei Monaten bei zwei Thaler Strafe von dem neuen Eigenthümer anzuzeigen.

§. 30.

Ueber sämmtliche Versicherungen und Versicherungs-Aenderungen wird von der Direktion ein Hauptkataster und vom Bezirksdeputirten ein Nebenkataster geführt.

Ueber die Einrichtung der Kataster hat der landschaftliche Ausschuß das Nähere anzuordnen.

Stimmt das Hauptkataster nicht mit dem Nebenkataster des Bezirksdeputirten, so entscheidet das erstere.

Der Versicherte kann die ihn angehenden Auszüge aus dem Haupt- und Nebenkataster auf seine Kosten verlangen.

Dasselbe gilt von Dritten, sobald sie ein rechtliches Interesse bescheinigen.

Die Obrigkeit ist befugt, zu jeder Zeit Einsicht in das Hauptkataster und in die Nebenkataster zu nehmen.

III. Brandkassen-Beitrag.

1. Allgemeines.

§. 31.

Die der Anstalt obliegenden Brandentschädigungen und sonstigen Ausgaben sind von sämmtlichen Theilnehmern, soweit nöthig durch Beiträge aufzubringen.

Der Beitrag ist entweder ordentlicher oder außerordentlicher.

2. Ordentlicher Beitrag.

§. 32.

Der ordentliche Beitrag besteht in der jährlichen Leistung jedes Theilnehmers von 6 Sgr. von je 100 Thalern seines nach §. 33. ermittelten Beitragskapitals.

§. 33.

§. 33.

Behufs Feststellung des Beitragskapitals zerfallen die in der Anstalt versicherten Gebäude in fünf Klassen.

Das Beitragsverhältniß dieser Klassen wird dahin festgestellt, daß entrichten:

1) die Gebäude der 1. Klasse $^4/_{10}$ und die Gebäude der 2. Klasse $^2/_{10}$ weniger als die Gebäude der 3. Klasse;

2) die Gebäude der 4. Klasse $^3/_{10}$ mehr als die Gebäude der 3. Klasse und die Gebäude der 5. Klasse, nach näherer von der Direktion bei der Aufnahme zu treffender Bestimmung, das Doppelte bis Dreifache des Beitrages der 3. Klasse.

§. 34.

Es bilden:

die 1. Klasse: Gebäude mit völlig massiven Umfassungsmauern und feuerfester Bedachung, welche mindestens 4 Meter von anderen Gebäuden entfernt sind;

die 2. Klasse:

a) Gebäude derselben Bauart, welche weniger als 4 Meter von anderen Gebäuden entfernt sind,

b) Gebäude mit feuerfester Bedachung, welche mindestens 8 Meter von anderen Gebäuden entfernt sind;

die 3. Klasse: alle sonstigen Gebäude, insofern sie nicht zur 4. oder 5. Klasse gehören;

die 4. Klasse:

a) Gebäude mit weicher Bedachung, welche weniger als 15 Meter von anderen Gebäuden gleicher Bedachung entfernt sind,

b) Wassermühlen, sofern sie von der Direktion wegen geringer Feuersgefahr ausnahmsweise aus der 5ten in diese Klasse versetzt sind;

die 5. Klasse:

a) Mühlen jeder Art, mit Ausnahme der von der Direktion ausnahmsweise in die 4. Klasse versetzten Wassermühlen,

b) Fabrik- und sonstige Anlagen von größerem Umfange, welche nach der baulichen Beschaffenheit und Bestimmung für besonders feuergefährlich zu halten sind.

Gebäude der 1. bis 3. Klasse, falls sie in größerer Nähe besonders feuergefährlicher Gebäude liegen, sind ausnahmsweise in die 4. oder 5. Klasse zu versetzen.

§. 35.

§. 35.

Welche Arten der Bedachung als feuerfeste zu betrachten sind, bestimmt beim Zweifel die Direktion.

Ziegeldächer in Strohdocken gelten jedoch als weiche Bedachung.

§. 36.

Mehrere derselben Klasse angehörige Gebäude eines und desselben Eigenthümers, welche die im §. 34. bestimmten Entfernungen von einander nicht haben, gelten als nur Ein Gebäude.

§. 37.

Behufs Feststellung des Brandkassenbeitrages ist für jedes nicht zur 3., als der Normalklasse, gehörige Gebäude die vorschriftsmäßig festgestellte Versicherungssumme (II.), je nachdem es zur 1. oder 2., beziehungsweise zur 4. oder 5. Klasse gehört, in Gemäßheit des §. 34. verhältnißmäßig zu ermäßigen, beziehungsweise zu erhöhen und danach für dasselbe das Beitragskapital zu ermitteln.

Geht das Beitragskapital für sämmtliche Gebäude eines Versicherten nicht in 25 Thaler auf, so ist der Ueberschuß bis 12 Thaler einschließlich außer Acht zu lassen, der Ueberschuß von mehr als 12 Thaler für volle 25 Thaler zu rechnen.

§. 38.

Der Versicherte ist verpflichtet, Veränderungen des Gebäudes, welche auf die Klassifizirung desselben von Einfluß sind, dem Bezirksdeputirten bis zum 1. November des betreffenden Jahres schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

Unterbleibt die Anzeige, oder wird sie nicht zeitig gemacht, so fällt der im Uebrigen durch die Veränderung bedingte Anspruch des Theilnehmers auf Versetzung des Gebäudes in eine niedrigere Klasse für das nächste Jahr hinweg.

Hätte die Veränderung die Versetzung des Gebäudes in eine höhere Klasse nach sich ziehen müssen, so hat die Unterlassung der Anzeige zur Folge, daß

1) im Brandfalle der Entschädigungsbetrag um 10 Prozent herabgesetzt wird;
2) andernfalls der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem ordnungsmäßigen Brandkassenbeitrage für die Dauer der Verkürzung nachzuzahlen und daneben der einmalige Betrag dieses Unterschiedes als Strafe zu erlegen ist.

§. 39.

Der für das Jahr nach §. 32. zu entrichtende Brandkassenbeitrag ist bis Ende Januar zu entrichten, sofern nicht von der Direktion die Entrichtung in mehreren, sodann durch das Amtsblatt der Provinz bekannt zu machenden Terminen vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Tritt die Versicherung oder Erhöhung derselben im Laufe des Jahres in Kraft, so hat der Versicherte den vorschriftsmäßigen Beitrag nach Verhältniß des noch übrigen Theils des Jahres zum ganzen Jahre, jedoch für ein bereits begonnenes Vierteljahr zu voll zu entrichten.

Er-

Erlaß oder Erstattung der für das Jahr festgestellten Brandkassenbeiträge findet auch, falls in dem Laufe des Jahres die Versicherung erlischt oder die Versicherungssumme vermindert wird, nicht statt.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die dazu anzunehmenden Erheber, nach näherer Anordnung der Behörde, auf Grund der gemeindeweise aufgestellten speziellen Heberollen.

§. 40.

Dem landschaftlichen Ausschusse steht zu, mit Genehmigung des Oberpräsidenten die im §. 34. festgestellte Klassifikation der Gebäude abzuändern, sofern sich solches auf Grund von Erfahrungen als angemessen ergiebt.

Die getroffenen Aenderungen sind vom Ausschusse spätestens bis zum 1. Oktober des dem Jahre der Inkrafttretung vorhergehenden Jahres durch das Amtsblatt der Provinz bekannt zu machen, widrigenfalls sie erst mit dem 1. Januar des danach folgenden Jahres in Wirksamkeit treten.

3. Außerordentlicher Beitrag.

§. 41.

Fallen in einem Beitragsjahre (§. 39.) Brandentschädigungen vor, welche neben den sonstigen verfassungsmäßigen Ausgaben der Anstalt für das Jahr durch die regelmäßigen Beiträge und die sonstigen Einnahmen des Betriebsfonds nicht zu decken sind, und wird nicht vom Ausschusse die Deckung des Fehlenden ganz oder theilweise durch Anleihen beschlossen, so sind dazu von den in dem betreffenden Beitragsjahre Versicherten außerordentliche Beiträge aufzubringen (vergl. §. 6. Nr. 9.).

Die Direktion hat zu diesem Zwecke den Betrag, welcher für je 100 Thaler Beitragskapital zu zahlen ist, nach dem Verhältnisse der Bedarfssumme zu der Gesammtsumme der ordentlichen Beiträge für das Jahr festzustellen und bei der Ausschreibung des danach festgestellten außerordentlichen Beitrages durch das Amtsblatt der Provinz die Zahlungsfristen zu bestimmen.

Dieselbe hat daneben den außerordentlichen Beitrag eines jeden Beitragspflichtigen zu berechnen und Behufs der Erhebung besondere Rollen aufzustellen.

Die Erhebung geschieht gleichwie die der ordentlichen Beiträge.

IV. Brandentschädigung.

1. Grundsätze.

§. 42.

Gegenstand der Ersatzpflicht der Anstalt ist der ordnungsmäßig festgestellte Brandschaden am versicherten Gebäude (§. 46.).

Ist jedoch der Brand im Kriege oder in Folge des Kriegszustandes zu militairischen Zwecken nach Kriegsgebrauch auf militairischen Befehl durch Freund oder Feind vorsätzlich erregt, so erfolgt von der Anstalt keine Vergütung.

Der Brand gilt auch dann als vorsätzlich erregt, wenn er den Umständen nach als nothwendige oder doch wahrscheinliche Folge der Ausführung des militairischen Befehls vorauszusehen war.

Ist der Brand durch Truppen während des Gefechts oder auf dem Rückzuge im Angesichte des Gegners oder während der Belagerung oder vor derselben bei Armirung des Platzes erregt, so wird sowohl der militairische Zweck, als die Ertheilung des militairischen Befehls vermuthet, vorbehaltlich des Gegenbeweises. Soweit nach Obigem der Ersatz von Brandschäden im Kriege oder in Folge des Kriegszustandes ausgeschlossen ist, gilt dasselbe auch von den zur Unterdrückung bürgerlicher Unruhen oder in Folge von solchen durch das Militair verursachten Brandschäden.

§. 43.

Die Ersatzpflicht der Anstalt tritt nicht ein, wenn der Versicherte:

1) gegen die Vorschriften der §§. 20. und 21. das Gebäude oder einen Theil desselben in einer anderen Anstalt versichert;
2) ein nicht aufnahmefähiges Gebäude in der Anstalt versichert, oder ein früher aufgenommenes Gebäude in ein nicht aufnahmefähiges verwandelt;
3) den Ausbruch des Brandes verheimlicht, oder den Brand mit rechtswidrigem Vorsatze veranlaßt oder befördert hat.

Die Ersatzpflicht der Anstalt vermindert sich um 25 Prozent des ermittelten Brandschadens:

1) wenn der Brand durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten veranlaßt oder befördert worden;
2) wenn die Anzeige des Brandfalls der Vorschrift im §. 44. entgegen unterlassen, oder nicht zeitig gemacht ist.

Haften in solchen Fällen auf dem Gebäude gerichtlich eingetragene Pfandrechte, so kommen wegen der Rechte der Pfandgläubiger die Bestimmungen des §. 39. Absatz 2. und 3. des Gesetzes vom 24. August 1849. zur Anwendung.

Befindet sich das Gebäude im Miteigenthume, so bleibt der Entschädigungsanspruch der nicht schuldigen Miteigenthümer bestehen.

2. Feststellung.

§. 44.

Der Versicherte ist verpflichtet, von dem erlittenen Brandschaden ohne Verzug dem Bezirksdeputirten Anzeige zu machen.

Unterbleibt die Anzeige innerhalb drei Tagen nach dem Tage des Brandfalles, einschließlich desselben, so verliert der Versicherte 25 Prozent der Brandschadenvergütung, sofern er nicht nachweist, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist. Jedoch kann der landschaftliche Ausschuß aus besonderen Gründen diese Strafe mildern oder ganz erlassen. Auch kommt die Vorschrift im §. 43., den Anspruch der Pfandgläubiger betreffend, hier in Anwendung.

Nach

Nach Empfang der Anzeige über den Brand hat der Bezirksdeputirte ohne Verzug nach näherer Anordnung der Direktion durch Einnahme des Augenscheins festzustellen, welche Zerstörung oder Beschädigung in der Anstalt versicherter Gebäude durch den Brand oder durch Maßnahme Behufs der Löschung oder Rettung stattgehabt hat.

§. 45.

In der Regel ist mit jener Besichtigung das Verfahren Behufs Ermittelung des Brandschadens zu verbinden. Der Beschädigte ist zu demselben einzuladen.

Die Feststellung des Brandschadens geschieht auf der Brandstelle unter Leitung des Bezirksdeputirten in der Regel durch die im §. 24. beregten, ein für alle Mal beeidigten Schätzer.

Beträgt der Brandschaden weniger als 50 Thaler, so genügt die Feststellung desselben durch den Bezirksdeputirten ohne Zuziehung eines Sachverständigen, sofern diese nicht von dem Beschädigten verlangt wird.

Ergiebt sich der Brandschaden nach der Ermittelung durch den Bezirksdeputirten als ein totaler, so bedarf es der Abschätzung desselben durch Sachverständige nicht. In solchem Falle genügt zur Abschätzung des Werths des verbliebenen brauchbaren Baumaterials (§. 46.) ein Maurer- oder Zimmermeister (s. jedoch §. 18. in fine).

§. 46.

Das Gebäude gilt als zerstört (totaler Brandschaden), wenn es keiner Herstellung oder Ausbesserung fähig, sondern von Grund aus neu aufzubauen ist.

Entgegengesetzten Falls ist der Brandschaden nur als theilweiser anzusehen. (Partieller Brandschaden.)

Ist der Brandschaden ein totaler, so erhält der Beschädigte als Brandentschädigung die volle Summe, zu welcher das Gebäude versichert war, falls nicht die Vorschrift im Schlußsatze des §. 18. zur Anwendung kommt. Jedoch hat der Beschädigte sich auf dieselbe den Werth des etwa nicht zerstörten Baumaterials gegen dessen Ueberweisung anrechnen zu lassen (§. 45.).

Ist dagegen das Gebäude nur theilweise zerstört, so ist durch vorschriftsmäßige Schätzung (§. 45.) festzustellen, der wie vielste Theil desselben dem Werthe nach durch den Brand verloren gegangen ist.

Der Beschädigte erhält sodann den nach diesem Werthe zu berechnenden Theil der Versicherungssumme.

Die obige Bestimmung wegen Anrechnung des etwa nicht zerstörten Baumaterials hat auch in diesem Falle Anwendung.

Der Bezirksdeputirte hat das über die Abschätzung aufzunehmende Protokoll, welches die Berechnung der Vergütungssumme enthalten, die Vornahme der Schätzung auf der Brandstelle bezeugen und mit der Unterschrift der Schätzer versehen sein muß (vergl. jedoch §. 45. Absatz 3.), binnen acht Tagen, von dem der Aufnahme an, der Direktion, sowie auf Verlangen dem Beschädigten auf dessen Kosten abschriftlich zuzustellen.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Anstalt.

§. 47.

Der Versicherte, sowie die Direktion kann Wiederholung der Schätzung verlangen.

Der Versicherte hat den Antrag binnen achttägiger unerstreckbarer Frist, von der Eröffnung des Ergebnisses der ersten Schätzung an gerechnet, bei Verlust der Befugniß bei der Direktion einzubringen.

Imgleichen hat die Direktion von dem Verlangen binnen acht Tagen nach Empfang der Schätzungsverhandlungen bei gleichem Rechtsnachtheile dem Brandbeschädigten schriftlich Eröffnung zu machen. Zum Nachweise der Eröffnung genügt die Bescheinigung der Postbehörde über die geschehene Aufgabe des Schreibens auf die Post binnen der obigen Frist.

Die zweite Schätzung geschieht durch drei der nach §. 24. bestellten Schätzer, von denen die Direktion den einen, der Versicherte den zweiten und diese beiden den dritten Schätzer ernennen.

Ueber das Verfahren und die Eröffnung des Ergebnisses kommen die Bestimmungen für die erste Schätzung §§. 45. und 46. sinngemäß zur Anwendung.

Die Kosten der zweiten Schätzung trägt der Unterliegende.

§. 48.

Vor schließlicher Feststellung des Schadens darf an dem beschädigten Gebäude keine Veränderung vorgenommen werden, Fälle dringender Noth oder polizeilicher Anordnung ausgenommen.

Der Zuwiderhandelnde verliert zehn Prozent der schließlich festgestellten Brandentschädigungssumme.

3. Auszahlung der Entschädigung.

§. 49.

Steht die Entschädigungspflicht der Anstalt an sich und dem Betrage nach fest, so hat die Direktion die Auszahlung der betreffenden Gelder an den Empfangsberechtigten gegen eine in beglaubigter Form einzuliefernde Quittung spätestens binnen drei Monaten am Sitze der Anstalt zu bewirken.

Die Kosten der Quittung, sowie die Kosten und die Gefahr der etwa beantragten Uebersendung des Geldes trägt der Empfangsberechtigte. Als solcher ist der Besitzer des betreffenden Gebäudes anzusehen, welcher nach §. 19. zur Zeit des Brandes zur Versicherungsnahme berechtigt sein würde. Vergl. jedoch §. 43.

Treten die obigen Voraussetzungen nicht vollständig ein, so steht der Direktion zu, die Auszahlung zu verfügen, wenn wegen etwa nöthiger Wiedererstattung genügende Sicherheit geleistet ist.

Mit Auszahlung der Vergütungsgelder an den Empfangsberechtigten gehen die durch den Brand u. s. w. veranlaßten Ersatzforderungen des Versicherten gegen Dritte bis zu dem vergüteten Betrage auf die Anstalt in Gemäßheit der bestehenden Rechtsgrundsätze über.

4. Verhältniß der Pfandgläubiger.

§. 50.

Wegen des Anspruchs der Pfandgläubiger auf die Brandentschädigungsgelder, deren Auszahlung und Cession, kommen die Vorschriften im §. 18. des Gesetzes vom 14. Dezember 1864., betreffend das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, in Anwendung.

§. 51.

Sind auf ein in der Anstalt versichertes Gebäude Pfandrechte gerichtlich eingetragen, so kann der Gläubiger unter Zustimmung des Schuldners die Aufnahme eines Vermerks hierüber in das Hauptkataster auf Grund beigebrachten Auszuges aus dem Hypothekenbuche verlangen.

Der Vermerk bewirkt, daß:

1) der Versicherte ohne Zustimmung der betreffenden Pfandgläubiger die Versicherung weder auf einen geringeren Prozenttheil herabsetzen, noch dieselbe aufheben darf;

2) die Direktion verpflichtet wird:

   a) von der Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherung durch sie (§§. 16. und 17.),

   b) von der Herabsetzung des Bauwerths zufolge neuer Abschätzung,

   c) von der bevorstehenden Auszahlung von Brandentschädigungs-Geldern

   jedem im Kataster vermerkten Gläubiger ungesäumt Kenntniß zu geben.

Die Direktion hat den Vermerk unter Anführung des Grundes zu löschen, sobald ihr die Zustimmung des Gläubigers, oder der Ungrund der Hypothek nach richterlichem Urtheile, oder die Löschung der Hypothek nachgewiesen ist.

Von der Eintragung, sowie von der Löschung des Vermerks hat die Direktion dem Versicherten und dem Pfandgläubiger Nachricht zu geben.

Für die durch vorstehende Bestimmungen der Brandkassen-Verwaltung erwachsenden Mühewaltungen kann nach Anordnung des Ausschusses eine angemessene Vergütung von den Betheiligten erhoben werden.

V. Sonstige Leistungen der Anstalt.

§. 52.

Sind unversicherte Gebäude oder sonstige Gegenstände auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörden oder Personen zerstört oder beschädigt, so hat die Anstalt Ersatz für den Fall zu leisten, daß nach Bezeugung der die Löschung leitenden Behörde oder Person:

1) die Zerstörung oder Beschädigung zum Schutze in der Anstalt versicherter Gebäude geschehen und

2) nicht anzunehmen ist, daß der durch die Anordnung erwachsene Schaden auch ohne solche durch den Brand herbeigeführt wäre.

 Hat

Hat die Zerstörung oder Beschädigung zugleich zum Schutze in der Anstalt nicht versicherter Gebäude gereicht, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach dem Verhältnisse des Bauwerths der bei ihr versicherten geschützten Gebäude zu dem Bauwerthe sowohl der bei ihr nicht versicherten geschützten, als der durch die Löschung oder Rettung zerstörten oder beschädigten Gebäude.

Sind die geschützten Gebäude bei anderen Anstalten versichert, so gilt der der Versicherung zum Grunde liegende Werth, sofern er geringer ist als der Werth zur Zeit des Schadens, anderenfalls dieser letztere Werth.

Ist der Brand von dem Beschädigten (Absatz 1.) mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit selbst veranlaßt oder befördert, so verliert er den in Rede stehenden Entschädigungsanspruch.

§. 53.

Zu Beförderung der Hülfe bei Feuersbrünsten sind aus den Mitteln der Anstalt zu zahlen:

A. an Vergütung für die gesammte, obrigkeitlich oder sonst zuständigen Orts bestellte Bedienungsmannschaft einer Wagenspritze:

a) wenn die Spritze bei einem Feuer außerhalb ihres Standortes wirklich gebraucht ist, zwölf Thaler;

b) wenn die Spritze bei einem Feuer im Standorte wirklich gebraucht ist, vier Thaler;

c) wenn die Spritze bei einem Feuer außerhalb ihres Standortes zwar nicht gebraucht ist, sie jedoch auf der Brandstelle in brauchbarem Zustande angekommen war, oder bei der Hinschaffung zur Brandstelle unbrauchbar wurde, zwei Thaler zwanzig Silbergroschen.

Zweifel über den Eintritt der Voraussetzungen unter Litt. c. entscheidet die Obrigkeit, in deren Bezirke der Brand stattgehabt hat.

Die Vergütungen nach Litt. A. a — c. erfolgen nur für die auf der Brandstelle zuerst angelangten 4 Spritzen. Waren überhaupt mehr als 4 Spritzen angelangt, so entscheidet die frühere Ankunft.

Jedoch gehen von den auf der Brandstelle erschienenen auswärtigen Spritzen die zuerst angelangten drei auch den vor ihnen angelangten Spritzen aus dem Standorte, falls die Zahl dieser letzteren mehr als Eine war, vor.

Als Standort der Spritze gilt derjenige Ort, in welchem sie sich beim Ausbruch des Feuers befand.

Besteht die Bedienungsmannschaft der Spritze aus weniger als sechs Personen, so darf die Vergütung für den Einzelnen den sechsten Theil des betreffenden Satzes nicht übersteigen;

B. an Fuhrlohn für die Hinschaffung einer selbstständig bespannten Wagenspritze nach dem Feuer in einem anderen Orte, ohne Rücksicht auf die

Zahl

Zahl der Zugthiere, für jede halbe Meile der ersten Spritze vier Thaler, jeder folgenden Spritze drei Thaler Kurant. Entfernungen unter einer halben Meile werden für Entfernungen von einer halben Meile gerechnet.

C. Außerdem (Litt. B.) sollen Zugthiere, welche vor der Spritze bei deren Hinschaffung zum Brandorte oder während des Feuers ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm bestellten Führers umgekommen oder beschädigt sind, taxmäßig vergütet werden.

Daneben ist die Direktion ermächtigt, für den in solchen Fällen durch zeitweilige Arbeitsunfähigkeit der Zugthiere entstehenden Schaden eine billige Vergütung aus der Brandkasse zu gewähren.

D. Anbringer, welche als Wagenspritzen selbstständig zu gebrauchen sind, stehen in Betreff der Vergütungen nach Litt. A. bis C. den Wagenspritzen gleich.

Die Anstalt ist zur Zahlung der im Obigen festgestellten Vergütungen nur insoweit verpflichtet, als bei ihr versicherte Gebäude durch den Brand ergriffen, oder nach Entscheidung der Obrigkeit bedroht sind, vorbehaltlich der Befugniß des landschaftlichen Ausschusses, von dieser Beschränkung abzusehen.

Für erhebliche Beschädigung der Löschgeräthe zufolge der Verwendung, für die Herbeischaffung auswärtiger, mit Erfolg verwandter Wasserwagen, sowie für erfolgreiche außerordentliche Anstrengung Behufs der Löschung oder Rettung kann die Direktion besondere Vergütung aus den Mitteln der Anstalt bewilligen.

§. 54.

Der landschaftliche Ausschuß ist ermächtigt, zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten, sowie zur Beförderung des Auseinanderbauens zu nahe belegener Gebäude im Gebiete der Brandkasse jährlich aus den Mitteln derselben eine von demselben zu bestimmende Summe zu verwenden.

§. 55.

Die Behufs der Schätzung zugezogenen, im öffentlichen Dienste stehenden Baubeamten beziehen Tagegelder und Reisekosten, gleichwie für Beschäftigung in Dienstsachen.

Sonstige Schätzer erhalten:

a) für Schätzungen Behufs der allgemeinen Gebäuderevision (§. 23.), sowie für Schätzungen von Brandschäden für jeden Tag des Geschäfts 15 Sgr. bis 1 Rthlr. 15 Sgr.;

b) für sonstige Schätzungen 7½ Sgr. bis 1 Rthlr., in beiden Fällen (a. und b.) ohne Vergütung von Reisekosten und nach näherem Ermessen der Direktion.

 VI. Schluß.

VI. Schluß.

§. 56.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt, und ist mindestens vier Wochen vorher durch das Amtsblatt der Provinz Hannover bekannt zu machen. Von dem gedachten Tage ab treten die bisherigen Gesetze über die Hoya-Diepholzsche Brandversicherungs-Gesellschaft mit Ausnahme des §. 24. §. 39. Abs. 1. und 2. und §. 45. des Gesetzes vom 24. August 1849. (vgl. §§. 14. 19. 43. dieses Reglements) außer Kraft.

Jedoch beginnt die Beitragspflicht nach Maßgabe dieses Reglements statt der bisherigen bis dahin beizubehaltenden Beitragspflicht erst mit dem nach Vollendung der erforderlichen neuen Kataster von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden und mindestens acht Wochen vorher im Amtsblatte der Provinz Hannover bekannt zu machenden Zeitpunkte.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).